

(Nr. 2302.) Verordnung wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses. Vom 9. November 1843.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für diejenigen Landestheile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausnahme der Provinz Westphalen, für welche unter dem 22. Mai 1842. eine besondere Order ergangen ist, was folgt:

Die Vorschrift des §. 12. Titel 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, nach welcher es keinem Bauer erlaubt ist, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen,

so wie die Vorschrift des §. 504. Titel 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, nach welchem mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maaß oder Gewicht und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen geschlossen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigeprägtem Königlichem Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 9. November 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Bopen. Mühler. v. Nagler. Kother. Gr. v. Alvensleben.  
Eichhorn. v. Ehle. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.  
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.